

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

07. August 2013

Nr. 37 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |       |
|---------|--|-------|
| 91/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr.6 „In der Baake“   | 2 - 3 |
| 92/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Büren / rentec Weine GmbH & Co KG                    | 4     |
| 93/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von drei Windkraftanlage in Büren-Hegensdorf / WindPlan Sintfeld GmbH & Co.KG | 5     |
| 94/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Büren / Hüser  | 6     |
| 95/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt - über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen beim Land- und Amtsgericht Paderborn                           | 7     |

91/2013

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

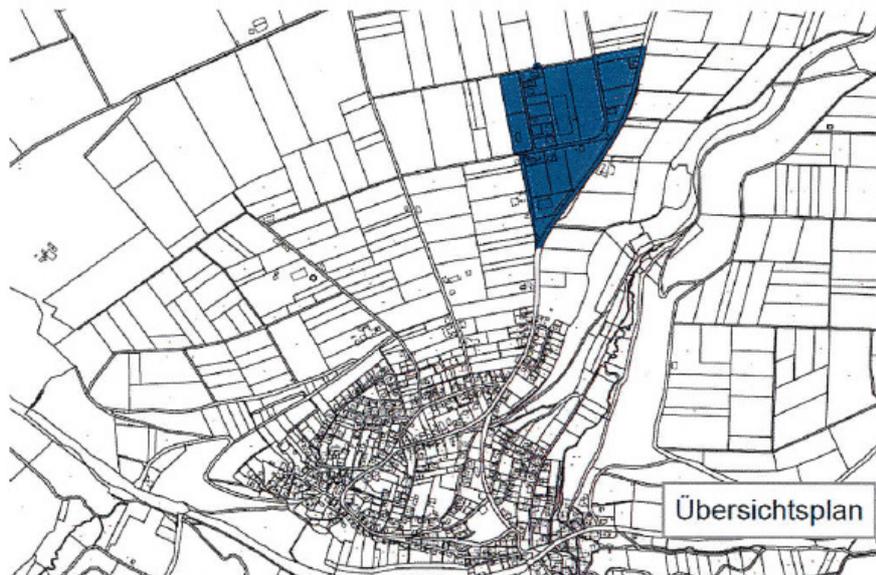
Bad Wünnenberg, 24.07.2013

## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

#### Hinweise

##### Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) 4. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

92/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landrat des Kreises Paderborn  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01948-09-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen  
in 33142 Büren

Die rentec Weine GmbH & Co KG, Magdalenastr. 10, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Büren, Flur 17, Flurstück 141, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

93/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landrat des Kreises Paderborn  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01166-10-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils  
mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen  
in 33142 Büren

Die WindPlan Sintfeld GmbH & Co.KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Büren, Gemarkung Hegensdorf, Flur 2, Flurstück 107 und Flur 3, Flurstücke 50 und 56, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 138,38 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

94/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landrat des Kreises Paderborn  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00149-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Frau Maria Theresia Hüser, Im Sintfeld 6, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Büren, Flur 16, Flurstück 24, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 98,20 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

95/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landrat des Kreises Paderborn  
Jugendamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

**Jugendhilfeausschuß des Kreises Paderborn beschließt Jugendschöffenliste**

**Öffentliche Auslegung vom 12. bis zum 20.08.2013**

In seiner Sitzung am 25.04.2013 hat der Jugendhilfeausschuß des Kreises Paderborn die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Land- und Amtsgericht Paderborn beschlossen.

Die öffentliche Auflegung dieser Liste erfolgt vom 12. bis zum 20.08.2013. Interessierte Bürger können in diese Liste zu den üblichen Sprechzeiten in der Kreisverwaltung in Zimmer 519 Einblick nehmen und haben eine gesetzliche Einspruchsmöglichkeit.

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen muss direkt im Anschluss an diese Frist an das Landgericht übersandt werden. Dort tritt ein Ausschuss zusammen, welcher aus dem Vorschlag des Jugendhilfeausschusses des Kreises Paderborn die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bestimmt.

Im Auftrag

gez.

Hutsch